BROPACK
Bronner Packmittel GmbH
Schlosswiesenstr. 27

72175 Dornhan-Leinstetten

Allgemeine Verpackungs-, Lager- und Transportbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Verpackungs-, Lager- und Transportbedingungen (VLTB) gelten ab dem 07.09.2017 ausschließlich für alle Verpackungs-, Lager- und Transportdienstleistungen der BROPACK Bronner Packmittel GmbH.

1.2. Diese VLTB gliedern sich in Teil A betreffend gemeinsame Bestimmungen für alle Rechtsgeschäfte, Teil B betreffend besondere Bestimmungen für Verpackungsdienstleistungen sowie Teil C betreffend Lager-, Transport- und Speditionsdienstleistungen.

2. Geltungsbereich

2.1. Unsere VLTB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.2. Unsere VLTB gelten für alle unsere Verpackungs-, Lager- und Transportleistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2.3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit wir ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt haben.

2.4. Werden zwischen uns und dem Auftraggeber von einzelnen Bedingungen dieser VLTB abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser VLTB nicht berührt.

Teil A - Gemeinsame Bestimmungen

3. Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend.

3.2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

3.3. Im Übrigen kommt ein Vertrag zustande, wenn wir eine Auftragserteilung des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns durch Auftragsbestätigung in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) annehmen.

3.4. Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ist alleine unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend.

3.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen wurden, sind in der Auftragsbestätigung einschließlich dieser VLTB in Textform niedergelegt.

3.6. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen stehen uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu; diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Das Fertigen von Abschriften bedarf ebenfalls unserer Zustimmung.

4. Preise - Zahlung

4.1. Unsere Preise sind in EURO und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungspreise verstehen sich „EXW“ (Incoterms 2010).

4.2. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum frei der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend Zahlungsverzug.

4.3. Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

4.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Auftraggebers, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.

5. Gerichtsstand - Rechtswahl - Erfüllungsort - Teilunwirksamkeit

5.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenen Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In jedem Fall sind wir berechtigt, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

5.2. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

5.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Auftraggebers, unser Geschäftssitz Erfüllungsort, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

5.4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser VLTB unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die gesetzlichen Bestimmungen.

Teil B - Verpackungen

6. Geltungsbereich

6.1. Dieser Teil B gilt ausschließlich für die Erbringung von Verpackungsleistungen.

7. Leistungsumfang

7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verpacken wir gemäß den Verpackungsrichtlinien des Bundesverbandes Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. sowie bei Verpackungen für See- und Landtransporte unter Beachtung der Vorgaben der jeweils einschlägigen CTU-Packrichtlinien und des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC).

7.2. Ist Bestandteil unserer Verpackungsleistung bei fabrikneuen Gegenständen das Anbringen eines ausreichenden, dem Stand der Technik entsprechenden Korrosionsschutzes, muss der Korrosionsschutz für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraums gerechnet ab Verpackungsdatum anhalten. Eine Garantie ist mit dieser Vereinbarung nicht abgegeben. Der Schutz vor Korrosionsfällen, die nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraums auftreten, ist nicht geschuldet.

7.3. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, ist der Korrosionsschutz nur dann Teil der geschuldeten Leistung, wenn wir uns zur Aufbringung eines Korrosionsschutzes ausdrücklich verpflichtet haben. Entsprechendes gilt bei der Verpackung von gebrauchten Verpackungsgegenständen, in diesem Fall kann jedoch der Schutz vor Korrosion nicht gewährleistet werden.

7.4. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, sind wir nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen. Soweit wir bei Entgegennahme äußerlich erkennbare Beschädigungen am verpackten Gut feststellen, werden wir den Auftraggeber hierüber informieren.

7.5. Bei vereinbarten Verpackungen „Palette mit Folie, aber ohne Kiste" schulden wir grundsätzlich keinen Schutz vor Korrosionsschäden.

8. Art der geschuldeten Verpackung

8.1. Wir werden mit dem Auftraggeber die Art und Geeignetheit der Verpackung und der Schutzmaßnahmen für den gewünschten Zweck vor der Durchführung der Verpackungsleistung und der Schutzmaßnahmen abstimmen.

8.2. Mit Festlegung der Art der Verpackung und der Schutzmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien gelten nur diese beiderseits festgelegten Verpackungs- und Schutzmaßnahmen als geschuldet.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Dies bedeutet insbesondere, dass das Gut frei von Gefahrstoffen, flüssigen Stoffen, Gasen oder sonstigen auslaufenden Stoffen oder Strahlen ist.

9.2. Wenn in Textform nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben.

9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes rechtzeitig vor der Durchführung des Auftrags in Textform bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt des Gutes und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte.

9.4. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

9.5. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber in Textform hinzuweisen. So sind wir beispielsweise zu informieren, bei welchen Gütern weitergehende Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

9.6. Der Auftraggeber hat uns in Textform auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben.

9.7. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.

9.8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber.

9.9. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebes durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages auf seine Kosten bereitzustellen.

9.10. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung des Verpackungsauftrages zu übermitteln.

9.11. Soweit Ausfuhrbestimmungen zu beachten oder behördliche Genehmigungen einzuholen sind, obliegt dies dem Auftraggeber.

10. Leistungszeiten - Verzug

10.1. Mangels abweichender Vereinbarungen in Textform ist für die Leistungszeit unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist unsere Leistung fristgemäß erbracht mit der Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

10.2. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

10.3. Wir können unsere Leistungsverpflichtung nur dann vertragsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen (insbesondere nach Ziff. 9) rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Wir behalten uns daher insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) vor.

10.4. Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung). Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Wir werden das Eintreten eines derartigen Ereignisses dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe seiner voraussichtlichen Dauer mitteilen. Ist die Leistung nach mehr als drei Monaten noch nicht verfügbar, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

10.5. Geraten wir infolge leichter Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30% des Vertragspreises der verspäteten Leistung beschränkt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung, des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.6. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nach den Bestimmungen der Ziff. 17.

11. Vergütung und Materialkosten

11.1. Die Vergütung ergibt sich vorrangig aus unserer Auftragsbestätigung. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

11.2. Die Verpackung erfolgt gegen Vergütung nach Zeitaufwand. Dem Auftraggeber werden die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

11.3. Bei der Erbringung der Verpackungsleistung außerhalb unseres Betriebes sind Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Verpackung entstehende Kosten ebenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen.

11.4. Das im Rahmen der Verpackungsleistungen benötigte Verpackungsmaterial wird zusätzlich nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.

11.5. Die verwendeten Verpackungsmaterialien werden jeweils zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von uns in Rechnung gestellt.

12. Vergütung bei sonstigen Verzögerungen

12.1. Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrages für uns unvorhersehbare, erschwerte Arbeitsbedingungen oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend dem zu erbringenden Mehraufwand angemessen zu erhöhen.

12.2. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hat und sofern im Betrieb des Auftraggebers zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

13. Leistungsort - Gefahrübergang

13.1. Leistungsort ist unser Betrieb in Dornhan, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

13.2. Soweit die Verpackung in unserem Betrieb erfolgt, tragen wir die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des zu verpackenden Gutes, nachdem das Gut bei uns abgeladen wurde. Diese Gefahr geht mit der Abnahme oder, wenn das verpackte Gut durch eine vom Auftraggeber beauftragte Transportperson vor der Abnahme abgeholt wird, ab Verladung des verpackten Gutes auf das Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls über, wenn der Auftraggeber in Abnahme- oder Schuldnerverzug gerät.

13.3. Wir haften bezüglich des Gegenstands nur für eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz unserer Erfüllungsgehilfen.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber vor. Die Ziff. 7.1, 7.2, 7.6 und 7.7 unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten entsprechend; diese können unter www.bropack.de heruntergeladen oder bei uns kostenlos angefordert werden.

15. Abnahme und Abnahmeverzug

15.1. Die Verpackungsleistungen müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten abgenommen werden (Abnahmefrist). Die Abnahme darf wegen unerheblicher Mängel nicht verweigert werden.

15.2. Die Verweigerung der Abnahme ist uns innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen, andernfalls gilt die Verpackung als abgenommen. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

15.3. Die Abnahme der Verpackungsleistungen durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Betrieb, wenn nicht die Leistung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort vorgenommen wird oder etwas anderes vereinbart ist.

15.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das verpackte Gut innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

15.5. Mit Abnahmeverzug geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

15.6. Kommt der Auftraggeber in Abnahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Im Falle des Abnahmeverzugs hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

15.7. Nach der Abnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, das verpackte Gut unverzüglich abzuholen oder einen Lagervertrag mit uns abzuschließen. Anderenfalls sind wir berechtigt, ortsübliche Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

16. Mängelhaftung

16.1. Bei Mängeln, die bei der Abnahme nicht entdeckt werden konnten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Nachweis der Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung zu erbringen. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung nach LuftSiG geöffnet oder beschädigt wurde.

16.2. Beauftragt uns der Auftraggeber damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte verpackte Gegenstände zu verpacken, haften wir für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel unserer Verpackungsleistung zurückzuführen sind. Wir haften nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt.

16.3. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neuherstellung der Verpackungsleistung bei Vorliegen eines Mangels steht uns zu.

16.4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

16.5. Daneben stehen dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziff. 17 zu.

17. Haftung

17.1. Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ziff. 17.5 nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

17.2. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist vorbehaltlich nachstehender Ziff. 17.5 unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

17.3. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen und wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens

durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bleiben unberührt.

17.4. Soweit nicht in den Ziff. 17.1 bis 17.3 anderweitig geregelt, ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

17.5. Soweit wir nach Ziff. 17.2 auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 500.000,00 je Schadensereignis beschränkt, die die üblicherweise vorhersehbaren Schäden der Verpackungsleistungen deckt. Sollte der potentielle Schaden höher liegen, muss uns der Auftraggeber darauf hinweisen und wir werden auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Auftraggebers werden wir nach Rücksprache mit unserer Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.

18. Haftungsfreizeichnungen zugunsten Dritter

18.1. Soweit in vorstehender Ziff. 17 die uns treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Auftraggeber gegenüber unseren Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern geltend macht.

19. Verjährung

19.1. Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

19.2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

19.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

20. Versicherung der zu verpackenden Güter

20.1. Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) unbeschadet unserer Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziff. 17.5.

20.2. Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz zu verlangen. Wir werden uns hierum bemühen, können jedoch angesichts der Besonderheiten des Versicherungsmarktes keine Gewähr übernehmen. Soweit wir in der Lage

sind, eine weitergehende Versicherung zugunsten des Auftraggebers abzuschließen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die anfallende Mehrprämie zu übernehmen.

Teil C - Lagerung, Transport und Spedition

21. Geltungsbereich

21.1. Dieser Teil C gilt für unsere Lager-, Transport- und Speditionsdienstleistungen.

22. Geltung der ADSp

22.1. Für unsere Lager-, Transport- und Speditionsdienstleistungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung („ADSp“), soweit mit dem Auftraggeber nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Sie gelten für die vorgenannten Leistungen auch dann, wenn diese in Verbindung mit einem Verpackungsauftrag erbracht werden.

22.2. Für die Lagerung gelten ergänzend die nachfolgenden Ziff. 23 bis 29 dieser VLTB. Soweit dieser Regelungen den ADSp widersprechen, haben die ADSp Vorrang.

22.3. **Wir weisen darauf in, dass nach Ziff. 23 der ADSp unsere gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg je Schadensfall auf EUR 1,25 Mio. oder 2 SZR/kg bzw. je Schadensereignis auf EUR 2,5 Mio. oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag jeweils höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss der Seebeförderung auf 2 SZR/kg beschränkt ist.**

22.4. Die ADSp sind unter http://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html verfügbar oder können bei uns kostenlos angefordert werden.

23. Leistungen bei Lagerung

23.1. Wir erfüllen unsere Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters.

23.2. Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

23.2.1. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder –fremden Lagerräumen. Soweit wir bei einem fremden Lagerhalter einlagern, so werden wir unverzüglich dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber in Textform bekannt geben und, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, es auf diesem vermerken.

23.2.2. Bei Einlagerung wird ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und vom Auftraggeber und uns unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend nummeriert werden. Behältnisse werden dabei stückzahl- und gewichtsmäßig erfasst. Das Gesamtgewicht ist anzugeben.

Die Parteien können auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses verzichten, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht werden, dieser dort verschlossen und verschlossen gelagert wird.

Der Verzicht auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses ist zu dokumentieren.

23.2.3. Dem Auftraggeber wird nach der Übernahme eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt.

24. Lagerverzeichnis

24.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Lagerverzeichnis hinsichtlich der eingelagerten Güter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen. Ist der Auftraggeber bei der Einlagerung anwesend, sind Reklamationen unmittelbar nach dem Abschluss der Einlagerung anzuzeigen. Wird das Lagergut in Abwesenheit des Auftraggebers in das Lager verbracht, hat der Auftraggeber Beanstandungen innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Lagerverzeichnisses geltend zu machen. Werden Beanstandungen nicht in der genannten Frist geltend gemacht, so wird vermutet, dass das Lagerverzeichnis vollständig und richtig ist.

24.2. Wir sind berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder einem auf dem Verzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, es ist uns bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorleger des Lagervertrages und Lagerverzeichnisses zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Wir sind befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis und den Lagervertrag vorlegt.

24.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung des Lagergutes den Lagervertrag mit Verzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden wir und der Auftraggeber entsprechende Abschreibungen in Schriftform auf dem Lagerverzeichnis und im Lagervertrag vornehmen.

25. Durchführung der Lagerung

25.1. Der Auftraggeber ist vor der Lagerung berechtigt, während der Betriebszeiten in Abstimmung mit uns die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen.

Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

25.2. Während der Dauer der Einlagerung ist der Auftraggeber berechtigt, während unserer Geschäftszeiten in unserer Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorgelegt wird.

25.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, kann sich der Auftraggeber nicht auf den

fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die wir an die letzte bekannte Anschrift gesandt haben.

26. Lagergeld

26.1. Soweit für das Lagergeld eine monatliche Zahlungsweise vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, das monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an uns zu zahlen.

26.2. Notwendige Auslagen sind uns zu erstatten.

26.3. Die Kosten der Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und -auslagerungen und der späteren Auslagerung berechnen wir nach Aufwand, wenn keine sonstige Vereinbarung getroffen wurde.

27. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht bei Lagerung

27.1. Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus dem Lagervertrag gegenüber dem Auftraggeber ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

27.2. Soweit wir von unserem Recht zum Pfandverkauf der in unseren Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermins die Absendung einer Benachrichtigung an uns die nach Ziffer 25.3 mitgeteilte, letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers.

27.3. Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers unsere Forderung gefährdet.

27.4. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

27.5. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Pfandrechts untersagen, wenn er uns ein hinsichtlich unserer Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

28. Haftung bei Lagerung

28.1. Güterschäden

28.1.1. Wir haften für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn wir gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagern.

28.1.2. Ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz wegen Verlustes zu fordern, kann er das Gut als verlorengegangen behandeln, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch uns zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, wir haben ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Gütern.

28.1.3. Haben wir für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Zeitwert zu ersetzen.

28.1.4. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

28.1.5. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

28.2. Andere als Güterschäden

Wir ersetzen Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes, infolge Falschauslieferung oder verspäteter Auslieferung oder infolge falscher Beratung eintreten, sowie sonstige Vermögensschäden, sofern uns am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

29. Rügeobliegenheit des Auftraggebers

29.1. Der Auftraggeber muss folgende Rügefristen beachten:

29.1.1. Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Auftraggeber von diesem spätestens bei Übergabe, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung in Textform anzuzeigen.

29.1.2. Nicht offensichtliche Schäden sind uns binnen 7 Tagen nach Annahme des Lagergutes in Textform anzuzeigen. Hat der Auftraggeber selbst die Verpackung des Gutes übernommen, muss er beweisen, dass diese Schäden während der uns obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.

29.1.3. Schäden wegen Lieferfristüberschreitung sind innerhalb von 21 Tagen, gerechnet vom Tage der Ablieferung, in Textform geltend zu machen. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen nach Ablauf dieser Frist.

29.2. Mit Ablauf der Rügefristen nach Ziffer 29.1.1 und 29.1.2 wird vermutet, dass das Gut vollständig und unbeschädigt ist.

Version 2.1 - Stand: 07.09.2017